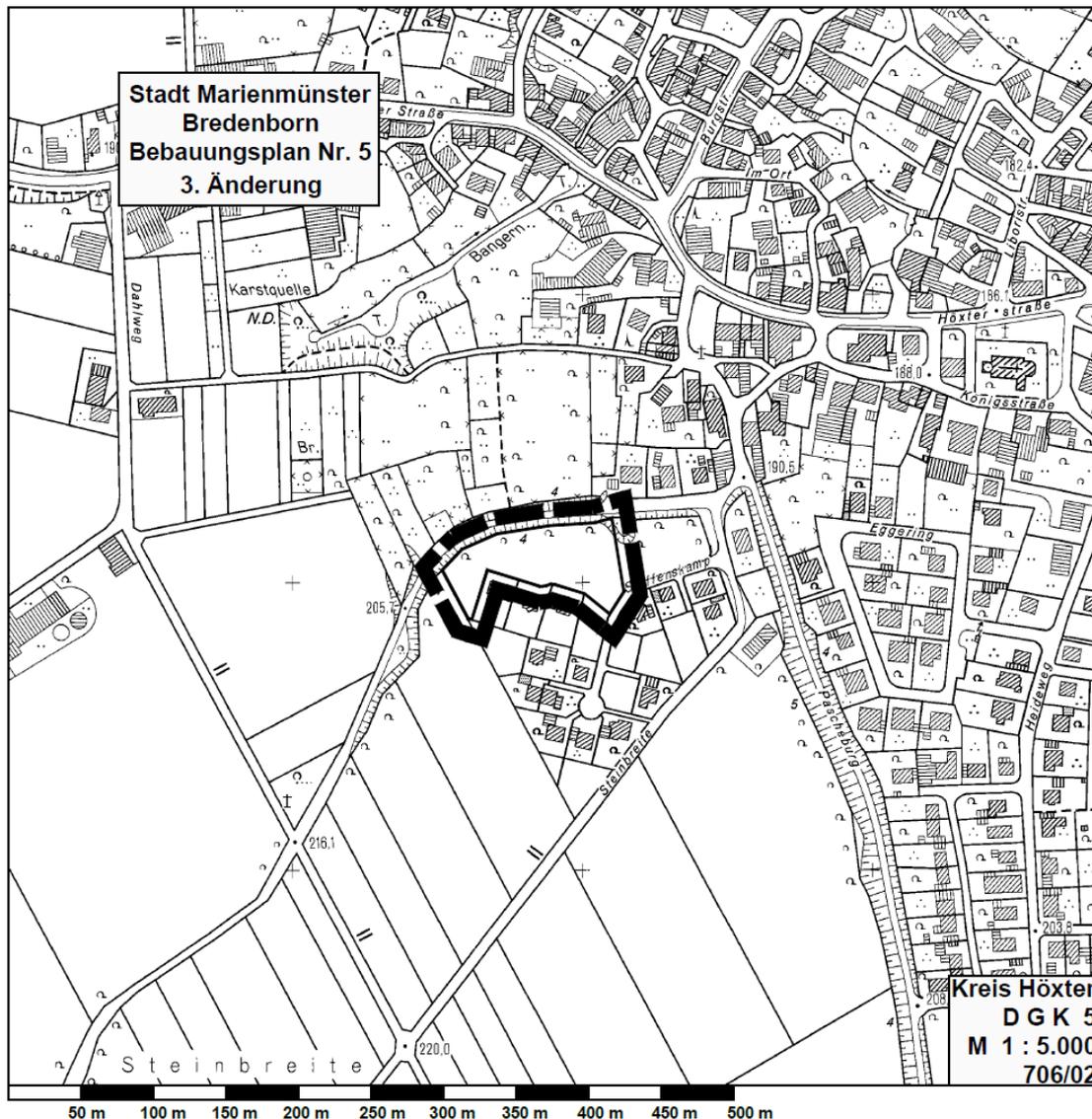


Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn einschließlich Begründung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südwesten von Bredenborn in einer Stichstraße der Straße „Steffenskamp“ und umfasst einen Teil des Flurstücks 318, Flur 12 der Gemarkung Bredenborn. Es handelt sich um ein großes Flurstück, aus dem einzelne Baugrundstücke für Bauinteressenten herausgemessen werden können. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab), dargestellt:



Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an, im Baubereich der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
und**

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn, in der Fassung des Offenlegungsexemplares, einschließlich Begründung, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustande-

kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, 26.10.2018

gez. Robert Klocke, Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Ortschaft Bredenborn gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Marienmünster, 29.10.2018

gez. Robert Klocke, Bürgermeister